



# Compliance Code of Conduct für Rechtsgeschäfte mit Unternehmen des MVV Konzerns

## 1. Unsere Werte

- 1.1 Dieser Compliance Code of Conduct gibt die Haltung und Erwartungen der Unternehmen des MVV Konzerns an ihre Lieferanten in Bezug auf Compliance Management, Korruptionsprävention und Kartellrecht sowie Geldwäscheprävention wieder und enthält daraus abgeleitete rechtliche Verpflichtungen der Lieferanten.
- 1.2 Grundlagen dieses Compliance Code of Conduct sind die unter <https://www.mvv.de/partner/lieferanten/zentraleinkauf/downloadbereich/> veröffentlichte Menschenrechts-Policy und das darin zum Ausdruck gebrachte Bekenntnis zum UN Global Compact, insbesondere dessen Prinzip 10: Unternehmen sollen gegen alle Arten der Korruption eintreten, einschließlich Erpressung und Bestechung.
- 1.3 Die Lieferanten registrieren sich vor Beauftragung im Lieferantenportal eines oder mehrerer Unternehmen(s) des MVV Konzerns oder in Portalen von ihnen beauftragter Dienstleister. Im Rahmen der Selbstregistrierung werden die Haltung der Lieferanten zu Korruptionsprävention und Kartellrecht, Geldwäschebekämpfung und Compliance Management sowie daran anknüpfende Informationen erhoben. Diese Angaben werden bewertet und bei der Auswahl der Lieferanten berücksichtigt.
- 1.4 Die Unternehmen des MVV Konzerns behalten sich vor, Lieferanten, die unsere Werte nicht teilen oder nicht bereit sind, die Selbstregistrierung vorzunehmen oder die im folgenden geregelten Verpflichtungen einzugehen, nicht oder nicht mehr mit Lieferungen oder Leistungen zu beauftragen.

## 2. Vertragliche Pflichten

- 2.1 Der nachstehende Compliance Code of Conduct gilt für alle von Gesellschaften des MVV Konzerns („Auftraggeber“) durch Bestellung, Angebotsannahme, Vertrag oder auf andere Weise (zusammen „Vertrag“) vereinbarten Lieferungen oder Leistungen aller Art des Lieferanten („Auftragnehmers“), soweit nicht abweichende besondere vertragliche Vereinbarungen getroffen worden sind.
- 2.2 Die Anerkennung eines gleichwertigen Regelwerks des Auftragnehmers kann als Grundlage für den Vertrag besonders vereinbart werden, sofern und soweit der Auftragnehmer sich zu dessen Einhaltung auch gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet. Abweichende vertragliche Vereinbarungen sollen die mit diesem Compliance Code of Conduct aufgestellten Mindeststandards nicht unterschreiten.

## 3. Erwartungen an ein Compliance-Managementsystem (CMS)

- 3.1 Der Auftraggeber erwartet vom Auftragnehmer, dass er über ein effektives CMS verfügt, das als Kernbestandteil wirksame Vorkehrungen gegen wettbewerbsbeschränkende oder wettbewerbswidrige Handlungen, gegen Nötigung und Erpressung und gegen Korruption, nicht nur durch Leistungen von Geld, sondern auch durch Sachzuwendungen und Einladungen, und gegen Geldwäsche enthält.
- 3.2 Dabei setzt der Auftraggeber voraus, dass sich diese Vorkehrungen nicht auf bloße Vorschriften beschränken, sondern diese auch in der Praxis angewendet und ihre Anwendung regelmäßig überprüft und dokumentiert werden. Bestandteil des CMS muss ein Beschwerdeverfahren sein, das es jedermann und jederzeit ermöglicht, Verstöße gegen die vom Auftragnehmer getroffenen Vorkehrungen sowie gegen Wettbewerbs-, Antikorruptions- und Antigeldwäsche-Gesetze, auch anonym, zu melden (Whistleblower Hotline).
- 3.3 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Anforderung im angemessenen Umfang Auskünfte zu seinem CMS zu erteilen.
- 3.4 Im Falle eines Verstoßes des Auftragnehmers gegen Ziff. 3.1 bis 3.3 ist der Auftraggeber vorbehaltlich etwaiger weiterer Rechte berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

## 4. Kartellrecht und Korruptionsprävention

- 4.1 Ging dem Vertrag die Abgabe von Angeboten an den Auftraggeber voraus, für die der Auftragnehmer eine Absprache getroffen hat, die eine rechtswidrige Wettbewerbsbeschränkung oder eine wettbewerbswidrige abgestimmte Verhaltensweise darstellt, sei es mit Mitbewerbern, mit Mitarbeitern des Auftraggebers oder mit Dritten, oder wurden Personen im Zusammenhang mit einem Vertrag zu einem Tun oder Unterlassen genötigt oder erpresst, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 15 % der vereinbarten Netto-Auftragssumme zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Die Verpflichtung aus Satz 1 gilt auch für den Fall, dass der Vertrag beendet wurde oder wird oder bereits erfüllt ist. Ist keine Netto-Auftragssumme vereinbart oder der Vertrag noch nicht beendet, tritt an ihre

Stelle die bei Erfüllung oder Abruf aller vereinbarten Lieferungen oder Leistungen geschuldete Vergütung oder, in Ermangelung einer solchen Obergrenze, eine vom Auftragnehmer nach billigem Ermessen zu bestimmende Netto-Auftragssumme.

- 4.2 Sofern im Zusammenhang mit der Planung, der Vergabe und/oder der Abwicklung eines Vertrags Mitarbeitern oder Beauftragten des Auftraggebers nachweislich unzulässige Vorteile (insbesondere nach §§ 299, 333, 334 StGB) gewährt wurden, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % der Netto-Auftragssumme zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Ziff. 4.1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- 4.3 Ziff. 4.1 und 4.2 gelten ferner entsprechend, sofern ein Nachunternehmer eine von Ziff. 4.1 erfasste Absprache getroffen hat oder trifft oder unzulässige Vorteile im Sinne der Ziff. 4.2 gewährt hat und der Auftragnehmer oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen davon Kenntnis hatte oder dies hätte erkennen können.

- 4.4 In den in Ziff. 4.1 bis 4.3 genannten Fällen ist der Auftraggeber zum Rücktritt vom Vertrag, im Falle von Dauerschuldverhältnissen zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund, berechtigt. Die sonstigen gesetzlichen oder vertraglichen Rechte und Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

- 4.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, unverzüglich nach Zustandekommen des Vertrags zu überprüfen, ob Beschäftigungs- oder Dienstverhältnisse (auf welcher Basis auch immer, insbesondere als Arbeitnehmer, als Freiberufler (Dienstleister, Berater etc. oder auf Minijob-Basis) von Mitarbeitern des Auftraggebers, ihren Familienangehörigen oder von Personen, mit denen ein Mitarbeiter des Auftraggebers in einem Hausstand lebt, in seinem Unternehmen in solchen Bereichen bestehen, die mit der Akquise (Vertrieb), der Erbringung und/oder der Abrechnung der für den Auftraggeber bestimmten Lieferungen und Leistungen betraut waren oder sind. Derartige Beschäftigungsverhältnisse sind dem Auftraggeber unter Wahrung der gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## 5. Geldwäscheprävention

- 5.1 Der Auftraggeber erwartet vom Auftragnehmer, dass der Auftragnehmer, mit ihm verbundene Unternehmen und seine Nachunternehmer die Regelungen des Geldwäschegesetzes befolgen.
- 5.2 Im Falle eines Verstoßes des Auftragnehmers oder eines verbundenen Unternehmens gegen das Geldwäschegesetz ist der Auftraggeber vorbehaltlich etwaiger weiterer Rechte berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
- 5.3 Ziff. 5.2 gilt entsprechend für Verstöße eines Nachunternehmers des Auftragnehmers gegen das Geldwäschegesetz, wenn der Auftragnehmer oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen davon Kenntnis hatte oder dies hätte erkennen können.

## 6. Internationale Korruptions- und Geldwäscheprävention

- 6.1 Der Auftraggeber erwartet vom Auftragnehmer, dass der Auftragnehmer, in den Ländern, in denen er tätig ist, mit ihm verbundene Unternehmen und seine Nachunternehmer, in den Ländern, in denen sie tätig sind, die jeweils anwendbaren nationalen Antikorruptions-, Wettbewerbs- und Antigeldwäsche-Gesetze befolgen.
- 6.2 Im Falle eines Verstoßes des Auftragnehmers oder eines verbundenen Unternehmens gegen die jeweils anwendbaren nationalen Antikorruptions-, Wettbewerbs- oder Antigeldwäsche-Gesetze ist der Auftraggeber vorbehaltlich etwaiger weiterer Rechte berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
- 6.3 Ziff. 6.2 gilt entsprechend für Verstöße eines Nachunternehmers des Auftragnehmers gegen die jeweils anwendbaren nationalen Antikorruptions-, Wettbewerbs- oder Antigeldwäsche-Gesetze, wenn der Auftragnehmer oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen davon Kenntnis hatte oder dies hätte erkennen können.

## 7. Zusicherung und Mitteilungspflichten im Hinblick auf Verfahren, Klagen oder Sanktionen

- 7.1 Der Auftragnehmer sichert zu, dass in den letzten drei (3) Jahren vor Vertragsschluss gegen den Auftragnehmer, ein verbundenes Unternehmen, einen Nachunternehmer oder gegen ein Organmitglied oder Angestellten derselben wegen eines Verstoßes oder Verstößen gegen kartellrechtliche Vorschriften, Antikorruptions- oder Antigeldwäsche-Gesetze oder Compliance-Regeln kein staatliches Verfahren eingeleitet oder eine zivilrechtliche Klage erhoben oder aufgrund eines solchen Verfahrens oder



- einer Klage eine Sanktion (z.B. Strafen, Bußgelder, Vergabesperren, Schadensersatzleistungen) verhängt worden ist, das bzw. die dem Auftraggeber vor Vertragsschluss nicht offen gelegt worden ist.
- 7.2 Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber unverzüglich nach Bekanntwerden mitteilen, wenn gegen den Auftragnehmer, ein verbundenes Unternehmen, einen Nachunternehmer oder gegen ein Organmitglied oder Angestellten derselben wegen eines Verstoßes oder Verstößen gegen kartellrechtliche Vorschriften, Antikorruptions- oder Antigeldwäsche-Gesetze oder Compliance-Regeln ein staatliches Verfahren eingeleitet oder eine zivilrechtliche Klage erhoben oder aufgrund eines solchen Verfahrens oder einer Klage eine Sanktion (z.B. Strafe, Bußgeld, Vergabesperre, Schadensleistung) verhängt worden ist.
- 7.3 Der Auftraggeber kann jederzeit in angemessenem Umfang Auskunft über den Stand der in Ziff. 7.1 und Ziff. 7.2 genannten Verfahren oder Klagen verlangen.
- 7.4 Für den Fall, dass die Zusicherung in Ziff. 7.1 unrichtig war und der Auftragnehmer dies wusste oder hätte wissen können sowie im Falle eines Verstoßes des Auftragnehmers gegen die Mitteilungspflichten gemäß Ziff. 7.2 oder Ziff. 7.3, ist der Auftraggeber vorbehaltlich etwaiger weiterer Rechte berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
- 7.5 Ziff. 7.4 gilt entsprechend, wenn wegen eines nach Ziff. 7.1 oder 7.2 mitgeteilten Verfahrens, einer Klage oder einer Sanktion dem Auftraggeber unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht mehr zumutbar ist. Im Falle der Ziff. 7.1 gilt dies jedoch nur, wenn dem Auftraggeber der die Kündigung begründende Umstand bei Vertragsschluss nicht bekannt war.
- 8. Sanktionslisten und Sanktionsbestimmungen**
- 8.1 Der Auftraggeber erwartet vom Auftragnehmer, dass weder er noch verbundene Unternehmen noch seine Nachunternehmer oder ihre jeweiligen Organmitglieder oder Angestellten in einer Sanktionsliste der Europäischen Union oder der Weltbank (World Bank Listing of Ineligible Firms and Individuals) geführt oder darin aufgenommen werden.
- 8.2 Im Falle der Führung oder Aufnahme des Auftragnehmers, eines verbundenen Unternehmens, eines Nachunternehmers oder eines Organmitglieds oder Angestellten derselben in eine solche Liste, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies dem Auftraggeber nach Bekanntwerden unverzüglich mitzuteilen. Der Auftraggeber ist in diesem Fall vorbehaltlich etwaiger weiterer Rechte berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen, sofern der Auftraggeber nicht innerhalb von 15 Tagen nachweist oder nachvollziehbar darlegt, dass die Führung oder Aufnahme in die Liste zu Unrecht erfolgt und Maßnahmen zur Löschung eingeleitet worden sind oder, im Falle eines Nachunternehmers, das Vertragsverhältnis mit dem betreffenden Nachunternehmer beendet wurde, oder im Falle einer natürlichen Person, das Organ- oder Anstellungsverhältnis beendet wurde.
- 8.3 Der Auftragnehmer erwartet vom Auftraggeber, dass weder er noch verbundene Unternehmen noch seine Nachunternehmer Lieferungen oder Leistungen unter Verstoß gegen in der Europäischen Union geltende sanktionsrechtliche Vorschriften beziehen.
- 8.4 Im Falle eines Verstoßes des Auftragnehmers oder eines verbundenen Unternehmens gegen Ziff. 8.3 ist der Auftraggeber vorbehaltlich etwaiger weiterer Rechte berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
- 8.5 Ziff. 8.4 gilt entsprechend für Verstöße eines Nachunternehmers des Auftragnehmers gegen in der Europäischen Union geltende sanktionsrechtliche Vorschriften, wenn der Auftraggeber oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen davon Kenntnis hatte oder dies hätte erkennen können.
- 9. Meldung von Verstößen oder Verdachtsfällen**
- 9.1 Alle Verstöße gegen diesen Compliance Code of Conduct oder Verdachtsfälle können von jedermann und jederzeit, auch anonym, an Frau Rechtsanwältin Dr. Laura Borgel als externe Vertrauensanwältin (Tel. 069/77019678, E-Mail: [borgel@feigen-graf.de](mailto:borgel@feigen-graf.de) oder an [compliance@mvv.de](mailto:compliance@mvv.de) gemeldet werden.
- 9.2 Die Meldungen werden strikt vertraulich behandelt.
- 10. Schulungen und Weiterbildungen**
- 10.1 Der Auftragnehmer wird auf Verlangen des Auftraggebers dafür sorgen, dass diejenigen Mitarbeiter, die mit der Akquise (Vertrieb), der Erbringung und/oder der Abrechnung der für den Auftraggeber bestimmten Lieferungen und Leistungen betraut sind, im angemessenen Umfang an Schulungen oder Weiterbildungen zu den in diesem Compliance Code of Conduct niedergelegten Erwartungen des Auftraggebers und den Verpflichtungen des Auftragnehmers in Bezug auf Compliance Management, Kartellrecht und Korruptionsprävention sowie Geldwäscheprävention teilnehmen.
- 10.2 Die Schulungen oder Weiterbildungen können auch webbasiert durchgeführt werden.
- 10.3 Der Auftraggeber bescheinigt die Teilnahme.
- 11. Überprüfung dieses Compliance Code of Conduct**
- 11.1 Der Auftraggeber überprüft diesen Compliance Code of Conduct regelmäßig auf Aktualität und Vollständigkeit.
- 11.2 Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer verlangen, dass im Falle von Änderungen oder Aktualisierungen der geänderte oder neu gefasste Compliance Code of Conduct zwischen ihnen vereinbart wird, sofern dies den Auftragnehmer nicht unzumutbar belastet.

Stand: August 2022